

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gustav Freytag GmbH

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden vom Verkäufer – die Gustav Freytag GmbH – nicht anerkannt, sofern der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung durchführt. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vierzehn Tagen nach seinem Zugang beim Verkäufer anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, hält sich der Verkäufer an die in seinem Angebot enthaltenen Preise für 30 Tage ab dem Datum seines Angebots gebunden.
- 3.3 Lieferungen ab € 250,- Etikettenauftragswert (Nebenkosten wie Textwechsel u. Klischeekosten gehören nicht zum Auftragswert) erfolgen vorbehaltlich einer abweichenden Kostenerhebung regelmäßig frei Haus. Bei Lieferungen unter € 250,- Etikettenauftragswert wird ein Kostenbeitrag von € 12,50 erhoben. Bei Lieferungen unter € 200,- Etikettenauftragswert wird ein Mindermengenzuschlag von € 50,- erhoben.
- 3.4 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 3.5 Werkzeuge, Klischees, Lithos, Filme, Reinzeichnungen, Daten, die vom Verkäufer angefertigt wurden, werden nur anteilig berechnet. Sie verbleiben beim Verkäufer. Sollten diese Unterlagen herausgegeben werden, ist der Verkäufer berechtigt 50% der bisher bezahlten Summe für die vorstehend genannten Nebenkosten nachzufordern.
- 3.6 Wird der Auftrag nicht erteilt, werden alle vom Käufer in Auftrag gegebenen Entwürfe, Werkzeuge, Vorarbeiten usw. gesondert berechnet, auch wenn diese nicht gesondert im Angebot des Verkäufers ausgewiesen werden.
- 3.7 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tage nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Der Verkäufer ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Verkäufer spätestens mit der Auftragsbestätigung. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist von 30 Tagen kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt ein Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.8 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

3.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann der Rücktritt sofort erklärt werden; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Liefertermine

4.1 Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.2 Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.

4.3 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

4.4 Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung gemäß Ziff. 4.3 die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.)

5. Gefahrenübergang

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

6. Gewährleistung

6.1 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen fünf Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

6.2 Eine Garantie für die Eignung der Waren für den vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck wird nicht übernommen. Insbesondere bei Haftetiketten ist es erforderlich, dass der Auftraggeber eigene Klebversuche durchführt.

6.3 Geringe übliche Abweichungen in Größe, Farbe, Gummierung, Verpackung bilden keinen Grund zur Beanstandung seitens des Auftraggebers. Ohne schriftliches Einverständnis des Verkäufers darf beanstandete Ware nicht weiterverarbeitet werden.

6.4 Mehr oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind zulässig und stellen keinen Mangel dar.

- 6.5 Treten bei farbigen Reproduktionen während der Herstellungsverfahren geringfügige Abweichungen vom Original auf, führt dieses nicht zu einem Mangel. Dieses gilt ebenfalls im Verhältnis von sonstigen Vorlagen und dem Endprodukt, selbst wenn die Vorlagen vom Verkäufer erstellt wurden. Altersbedingte oder aufgrund von Umweltbedingungen eintretende Materialveränderungen stellen gleichfalls keinen Mangel dar.
- 6.6 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel oder einem Mangel eines nicht erheblichen Teils der Lieferung besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 6.7 Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.8 Der Auftraggeber hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken auf Verlangen des Verkäufers frachtfrei an den Verkäufer zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an den Verkäufer zurückzugeben.
- 6.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt bzw. erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.
- 6.10 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 7. und sind im Übrigen ausgeschlossen, es sei denn, dass der gelieferten Ware eine vom Verkäufer ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt.

7. Haftung

- 7.1 Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3 Die sich aus Ziffer 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8. Verjährung

- 8.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 8.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 8.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. Ziffer 7.2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Korrekturabzüge, Auftragsänderungen und Lohnarbeiten

- 9.1 Korrekturabzüge werden auf Wunsch zugesandt. Änderungen, die auf dem Manuskript nicht vermerkt waren und nach Rücksendung des Korrekturabzuges vorgenommen werden müssen, werden nach der erforderlichen Arbeitszeit berechnet.
- 9.2 Für vom Kunden übersehene Fehler übernimmt der Verkäufer keine Haftung.
- 9.3 Lohnarbeiten werden bestmöglich, dem gelieferten Material angemessen, ausgeführt. Für den Prozentsatz des Abfalls bzw. des Verschnitts und der Makulatur kann nicht garantiert werden und eine Haftung wird mit Verweis auf die Regelungen der Ziffer 7. soweit ausgeschlossen.

10. Schutzrechte

- 10.1 Für alle vom Verkäufer erbrachten Leistungen verbleiben die Rechte, wie u.a. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte usw., beim Verkäufer, insbesondere an eigenen Entwürfen, Reinzeichnungen, Werkzeugen, Layouts usw. Diese Rechte verbleiben auch nach der Bezahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber beim Verkäufer.
- 10.2 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die zur Ausführung des Auftrags erstellten Zwischenerzeugnisse, wie Druckplatten, Datensätze, Lithos usw., an den Auftraggeber herauszugeben.
- 10.3 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm zur Ausführung des Auftrags eingereichten Unterlagen, Daten, Bilder oder sonstigen Vorlagen frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind und er zur Vervielfältigung und Reproduktion berechtigt ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 10.4 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten wegen der vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingereichten Unterlagen, Daten, Bilder oder sonstigen Vorlagen verletzt, wird der Auftraggeber den Verkäufer von den Ansprüchen Dritter freihalten.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, bleiben alle gelieferten Waren Eigentum (Vorbehaltware) des Verkäufers, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 11.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, zu veräußern oder zu verarbeiten.
- 11.3 Er ist zur weiteren Veräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus diesem Geschäft auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist er nicht berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltware bereits jetzt an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt.
- 11.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit möglichen Widerruf des Verkäufers einzuziehen. Eingezogene Beträge gehen sofort in das Eigentum des Verkäufers über. Soweit die Forderung des Verkäufers fällig ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die eingezogenen Beträge unverzüglich an den Verkäufer abzuführen. Zur Abtretung ist der Auftraggeber in keinem Fall berechtigt. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Abnehmer die Abtretung unverzüglich anzuzeigen.
- 11.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Verkäufer von einer Pfändung, oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte, unverzüglich zu benachrichtigen. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware zu Gunsten Dritter ist ohne Einverständnis des Verkäufers ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

12. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Ahrensburg.
- 12.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist Ahrensburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13. Teilnichtigkeit

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.